

Hygieneplan am AGQ während der Corona-Krise (letzte Änderungen 24.08.2020)

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie mit der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Um alle in der Schule beteiligten Menschen zu schützen, informiere ich über unsere aktuellen Verhaltensregeln. Grundlage hierfür ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ (Stand: 05.08.2020).

Im Folgenden wird vom **Szenario A** und dem **eingeschränkten Regelbetrieb** ausgegangen. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines **Kohorten-Prinzips** aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

1 Verhalten bei Erkrankungen

(a) Schulbesuch bei Erkrankungen

Personen, die Fieber haben und eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem **banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) **kann die Schule besucht werden**. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen.
- Bei Infekten mit einem **ausgeprägten Krankheitswert** (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die **Genesung abgewartet werden**. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei **schwerer Symptomatik** (Fieber ab 38,5°C; akuter, unerwartet auftretender Infekt, insb. der Atemwege, mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens; anhaltend starker Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist) sollte **ärztliche Hilfe** in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

(b) Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 **positiv getestet** wurden.
- Personen, die engen **Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall** hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem **Coronavirus-Risikogebiet** zurückkehren, müssen sich i.d.R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die **Wiedenzulassung** zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige **Gesundheitsamt** gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

2 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Sollte es im Verlauf des Schultags zu Krankheitsanzeichen oder Unwohlsein kommen, so informiert die oder der Betroffene den Fachlehrer. Die Schülerin oder der Schüler bzw. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer ruft anschließend bei den Erziehungsberechtigten an, um den Schüler abholen zu lassen. Bis zur Abholung verbleiben die Betroffenen vor dem Unterrichtsraum. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

Die Erziehungsberechtigten holen das Kind direkt am Klassen- bzw. Fachraum ab, sodass eine Übergabe des Fachlehrers an die Erziehungsberechtigten erfolgt. Die abholende Person muss im Klassenbuch oder Kursheft dokumentiert und das Sekretariat informiert werden.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen (vorher telefonischer Kontakt oder ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.116117).

Das erkrankte Kind bzw. dessen Erziehungsberechtigte sollten **nicht den Verwaltungsbereich** aufsuchen.

Das Krankenzimmer steht bis auf Weiteres nicht zur Verfügung.

Der Schulsanitätsdienst wird bis auf Weiteres ausgesetzt.

3 Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs **auf ein absolutes**

Minimum zu beschränken und sollte nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m erfolgen (z.B. Elternabende, Abholung eines erkrankten Kindes).

Eine Begleitung der Schülerinnen und Schüler durch Eltern oder Erziehungsberechtigte im Schulgebäude ist grundsätzlich untersagt. Zu Informationen z.B. über schulische Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sollten die Erziehungsberechtigten telefonisch oder per Email Kontakt aufnehmen.

Ein Besuch der Schule durch schulfremde Personen muss telefonisch beim Sekretariat angekündigt werden. Die Kontaktdaten sind zu dokumentieren.

4 Persönliche Hygiene

(a) Abstandsgebot und Kontakteinschränkungen

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot **unter den Schülerinnen und Schülern** zugunsten eines **Kohorten-Prinzips** aufgehoben. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal **einen Schuljahrgang**. Ausnahmen kann es z.B. beim jahrgangsübergreifenden Lernen (Kurse in Werte und Normen bzw. jahrgangsübergreifende Kurse in der Qualifikationsphase) oder bei Ganztags- und Betreuungsangeboten geben oder wenn das Abstandsgebot von 1,5m sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird.

Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände und in allen Gebäuden ein **Mindestabstand von 1,50 m** zu anderen Personen einzuhalten.

Da **Lehrkräfte** grundsätzlich kohortenübergreifend arbeiten, gilt für diese, das **Abstandsgebot von 1,5m untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern** einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbar körperlichen Kontakt geben. Es ist auf **kontaktfreie Begrüßungsformen** zu achten, ohne Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Hände-schütteln.

Gegenstände, wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, dürfen **nicht** mit anderen Personen **geteilt** werden.

Von Schülerinnen und Schülern erstellte **Arbeits- und Unterrichtsmaterialien** können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.

Der Kontakt mit häufig genutzten **Flächen** (z.B. Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe) sollte möglichst **minimiert** werden, z. B. sollte man diese nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Der **Aufzug** ist grundsätzlich nur durch **eine Person** zu benutzen und die Benutzung ist ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.

Man sollte darauf achten, sich mit den Händen **nicht an das Gesicht** zu fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht zu berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase zu fassen.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

(b) Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die **Armbeuge** oder ein **Taschentuch** gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen sollte man größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und sich am besten wegrehen.

(c) Gründliche Händehygiene

Händewaschen mit Seife für ca. 30 Sekunden, auch mit kaltem Wasser, ist ausreichend. Entscheidend ist der **Einsatz von Seife** nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor und nach dem Schulsport, vor dem Essen, nach dem Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes und nach dem Toilettengang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

Eine **Händedesinfektion** ist nach dem Hygieneplan des Landkreises Osnabrück und des Landes Niedersachsen generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren. Händedesinfektion ist nur dann notwendig, wenn Händewaschen nicht möglich ist, oder bei Kontakt zu Fäkalien, Blut und Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) auf die trockene Haut gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

(d) Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen **muss** eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) im gesamten Schulgebäude getragen werden, da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5m zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Dies betrifft z.B. Flure, Gänge und Pausenhalle.

Hierfür ist eine Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Diese ist **selbst mitzubringen** und wird nicht gestellt.

Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, **keine Maskenpflicht** vorgesehen.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar.

Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

5 Verhalten im Schulgebäude

(a) Verhalten zu Schul- und Stundenbeginn

Die Schülerinnen und Schüler benutzen für das Abstellen der Fahrräder die in der Anlage **ausgewiesenen** – für sie vorgesehenen – **Fahrradabstellplätze**.

Die Schülerinnen und Schüler betreten durch die für sie **vorgesehenen Eingänge** (siehe Anlage) das Schulgebäude mit einem Mindestabstand von 1,50 Metern.

Die Aufsichten achten auf das geregelte Betreten des Schulgebäudes.

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich zu Schul- und Stundenbeginn **direkt** in den **Klassenraum** und setzen sich auf den für sie vorgesehenen Platz. Zum Fachunterricht werden sie dort vom Fachlehrer abgeholt. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 12 und 13 begeben sich direkt zu den Kurs- und Fachräumen.

Nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes waschen sich alle an der Schule tätigen Personen die Hände, Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen.

Der Klassenbuchdienst durch die Schülerinnen und Schüler findet nicht statt. Dieser wird von den Lehrerinnen und Lehrern übernommen.

(b) Verhalten in den Fluren

Grundsätzlich gilt „**Rechtsverkehr**“. In den Fluren, in der Pausenhalle und auf den Treppen ist darauf zu achten, auf der rechten Seite und mit dem nötigen Abstand zu gehen. **Die Flure dienen in dieser Zeit ausschließlich als Verkehrswege.**

An Engstellen regelt man bei „Begegnungsverkehr“ über Blickkontakt, wer zuerst geht, um dann mit dem nötigen Abstand die Engstelle zu passieren.

(c) Verhalten am/im Klassenraum

Im Klassenraum und in den Fachräumen gibt es eine feste Anordnung der Tische, die nicht verändert werden darf (z.B. keine Hufeisenform). Die Tische sind nummeriert und die Schülerinnen und Schüler erhalten einen **festen Sitzplatz**, der **im Klassenbuch dokumentiert** wird. Eine feste Sitzplatzzuordnung gilt auch für die Fachräume, die ebenfalls im Klassenbuch dokumentiert wird. Auch für Kurse gilt ein fester Sitzplan, der **im Kursheft dokumentiert** wird. Diese Sitzordnung ist zwingend einzuhalten, um eine mögliche Infektionskette nachhalten zu können.

Die Gruppenzusammensetzung, insbesondere fehlende Schülerinnen und Schüler sind gewissenhaft im Klassenbuch oder Kursheft zu dokumentieren.

Partner- und Gruppenarbeiten sind unter Einhaltung der Hygieneregeln innerhalb einer Kohorte erlaubt.

Die **Klassentüren** stehen grundsätzlich offen.

Die Klassenräume werden **regelmäßig gelüftet**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, vor Beginn des Unterrichts, mindestens alle 45 Minuten, in

jeder Pause und vor der Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3 - 10 Minuten (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) vorzunehmen. Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos.

In den Unterrichtsräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Seitens des Schulträgers ist keine Zwischenreinigung am Vormittag notwendig und vorgesehen. Wenn eine Desinfektion/Zwischenreinigung gewünscht wird, kann diese mit eigenen **Desinfektionstüchern** erfolgen.

(d) Verhalten in den Pausen

Die Schülerinnen und Schüler halten sich während der großen Pausen **grundsätzlich draußen** auf. Dabei ist ggf. an einen geeigneten Regenschutz (Regenjacke, Regenschirm) zu denken. Bei sehr starkem Regen verbringen die Schülerinnen und Schüler die große Pause im Klassenraum. Dies wird durch eine Lautsprecherdurchsage als „Regenpause“ angekündigt.

Während der kleinen Pausen verbleiben die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen.

Jeder Jahrgang hat einen für ihn **vorgegebenen Pausenbereich** (siehe Anlage). Auch hier ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln dringend zu achten.

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich **unverzüglich** (unter Berücksichtigung der Abstandsregel) in den für sie vorgesehenen Pausenbereich und am Ende der Pause wieder in den Klassenraum. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-11 werden von dort ggf. zum Fachunterricht abgeholt.

Die Schülerinnen und Schüler des **10. und 11. Jahrgangs** haben ihren Pausenbereich auf dem Hartplatz neben der Turnhalle und beginnen die großen Pausen bereits **fünf Minuten vor der offiziellen großen Pause**, damit beim Überqueren des vorderen Schulhofes Kontakte mit dem 7. und 8. Jahrgang vermieden werden. Die Schüler des 10. und 11. Jahrgangs begeben sich am Ende der großen Pause aus demselben Grund erst mit dem Stundenklingeln wieder ins Gebäude.

Beim Verlassen des Schulgebäudes gelten die allgemeinen Verhaltensregeln. An den Türen gilt „**raus vor rein**“, enge Bereiche werden nur hintereinander aufgesucht bzw. verlassen.

Die Wasserspender stehen bis auf Weiteres aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung.

(e) Mensa

Der Kioskverkauf wird nach einem gesonderten Plan außerhalb der großen Pausen organisiert.

(f) Ganztagsbetrieb

Das Kohorten-Prinzip umfasst hier **maximal zwei Schuljahrgänge** (z.B. Hausaufgabenbetreuung: Jahrgänge 5 und 6). Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5m einzuhalten. Die Zusammensetzung der Gruppen ist unbedingt zu dokumentieren.

(g) Infektionsschutz im Sportunterricht

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen.

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt **im Freien** durchgeführt werden, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch **regelmäßiges und intensives Lüften** ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind **am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen**.

Sportliche Betätigungen, die den **physischen Kontakt** zwischen Personen betonen und erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin **untersagt**.

(h) Infektionsschutz beim Musizieren

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen sind zu beachten.

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2m zulässig.

Das Spielen von Blasinstrumenten soll in Räumen nicht erfolgen. Beim Musizieren mit anderen Instrumenten sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5m) beim Musizieren ausreichend und einzuhalten.

(i) Verhalten in Freistunden

In Freistunden können sich Schülerinnen und Schüler in der Mensa unter Einhaltung der Abstandsregeln aufhalten.

(j) Verhalten in den Toilettenräumen

Die Toilettenräume dürfen **nur von einer begrenzten Personenzahl** betreten werden. Am Eingang der WC-Anlage ist ausgewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen.

Die Zuordnung der Jahrgänge zu den Toilettenräumen erfolgt wie in der Anlage ausgewiesen.

In den Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhand-tücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Funktions- und Hygienemängel sollen direkt der Aufsicht bzw. den Fachlehrern gemeldet werden.

In den Pausenzeiten kontrolliert eine **Aufsicht** den Zugang zu den Toiletten.

In den Toilettenräumen sollen die allgemeinen **Hygieneregeln** beachtet werden.

(k) Bibliothek/Computerräume/Schuleigene iPads und elektr. Wörterbücher

Die Bibliothek ist bis auf Weiteres – auch für Arbeitsphasen – für Schülerinnen und Schüler **geschlossen**.

Die Computerräume sind ebenfalls für Schülerinnen und Schüler bis zur Änderung dieses Plans geschlossen.

Die schuleigenen iPads und die elektronischen Wörterbücher dürfen bis auf Weiteres den Schülern im Unterricht nicht zur Verfügung gestellt werden.

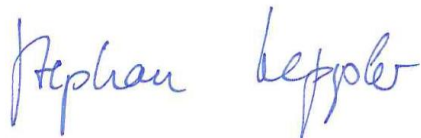
(l) Verhalten im Verwaltungsbereich

Das Betreten des Verwaltungsbereichs ist **Schülerinnen und Schülern nicht gestattet**.

Nur im dringenden Notfall darf das Sekretariat **einzel**n betreten werden.

Abstand halten gilt überall, auch im Sekretariat und im Lehrerzimmer. Der Mindestab-stand von 1,50 m sollte stets eingehalten werden.

Quakenbrück, 24. August 2020



Stephan Keppler, Schulleiter

Anlage

Neue Einteilungen für den Zeitraum ab dem 24.08.2020

(1) Eingangs- und Ausgangsbereiche und Fahrradabstellplätze

	Ein-/Ausgangsbereich	Fahrradabstellplatz
Jahrgang 12/13	Hintereingang zu den 50er-Räumen (Neubau)	Fahrradabstellplatz Hintereingang
Jahrgang 10/11	Haupteingang	Fahrradständer rechts vom Haupteingang
Klassen 9a, 9b	1. Schustertrakt (Vorne)	Fahrradständer links vom Haupteingang
Klasse 9c	2. Schustertrakt (Mitte)	Fahrradständer links vom Haupteingang
Jahrgang 8	Hintereingang (zu Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende) Haupteingang (zu den Pausen)	Fahrradabstellplatz Hintereingang
Jahrgang 7	Seiteneingang (Werkraum)	Fahrradständer links vom Haupteingang
Jahrgang 6	3. Schustertrakt (hinten)	Fahrradständer gegenüber Haupteingang (überdacht)
Klassen 5Fa,5Fb	1. Schustertrakt (Vorne)	Fahrradständer gegenüber Haupteingang (überdacht)
Klassen 5Fc,5Ld	2. Schustertrakt (Mitte)	Fahrradständer gegenüber Haupteingang (überdacht)

(2) Toilettenräume und Pausenbereiche

	Toilettenräume
Jahrgang 12/13	Toiletten Mensa
Jahrgang 10/11	Toiletten Aula
Jahrgang 9	Toiletten Pausenhalle
Jahrgang 7/8	Toiletten oben vor R. 31/32
Jahrgang 5/6	Toiletten Pausenhalle

	Pausenbereiche
Jahrgang 12/13	Hinterer Schulhof (Hintereingang)
Jahrgang 10/11	Hartplatz neben der Sporthalle
Jahrgang 9	Bereich hinter Musikräumen
Jahrgang 7/8	Vorderer Schulhof (Haupteingang)
Jahrgang 5/6	Seitlicher Schulhof (Spielbereich)